

Samtgemeinde Heemsen

4. Bekanntmachung zur Durchführung des Bürgerentscheides gegen die Zusammenführung der Grundschulen der Samtgemeinde Heemsen am 04. Oktober 2020

Bekanntmachung gemäß der Satzung über die Durchführung des Bürgerentscheides gegen die Zusammenführung der Grundschulen der Samtgemeinde Heemsen am 04.10.2020 in Verbindung mit § 41 der Niedersächsischen Kommunalwahlverordnung (NKWO) in ihrer aktuellen Fassung

- a) **Am 04. Oktober 2020** findet in der Samtgemeinde Heemsen – unter Beachtung der dann aktuell geltenden Coronaregelungen (**Abstandsregeln, Hygieneregeln, Alltagsmaske**) - die Abstimmung des Bürgerentscheides gegen die Zusammenführung der Grundschulen der Samtgemeinde Heemsen statt. **Die Abstimmung dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**
- b) **Abstimmungsberechtigt** sind alle Personen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, am Abstimmungstag mindestens 16 Jahre alt sind, seit mindestens drei Monaten in der Samtgemeinde Heemsen ihren Wohnsitz haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und im Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind.
- c) Die Samtgemeinde Heemsen ist, wie bei anderen Wahlen auch, in sechs Abstimmungsbezirke eingeteilt. **In den Abstimmungsbenachrichtigungen**, die den Abstimmungsberechtigten bis spätestens zum 13. September 2020 übersandt worden sein sollen, **sind der Abstimmungsbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die oder der Abstimmungsberechtigte abzustimmen hat.**
- d) Die abstimmende Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
- e) Jede abstimmende Person hat **eine Stimme**.
- f) Die **Abstimmungszettel** werden amtlich hergestellt und im Abstimmungsraum bereitgehalten. Sie enthalten die Frage des Bürgerbegehrens, das diesem Bürgerentscheid zugrunde liegt.
- g) Die abstimmende Person **gibt ihre Stimme in der Weise ab**, dass auf dem Abstimmungszettel durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise **eindeutig** kenntlich ist, ob **mit „Ja“ oder „Nein“** abgestimmt wird.

- h) Wer die Stimme nicht im Abstimmungsraum abgeben kann, **kann auch durch Briefabstimmung teilnehmen**. Dazu ist ein Abstimmungsschein zu beantragen.
- i) **Wer keinen Abstimmungsschein beantragt hat und besitzt, kann die Stimme nur in dem laut Abstimmungsbenachrichtigung für sie/ihn zuständigen Abstimmungsraum abgeben.**
- j) Abstimmungsscheininhaberinnen/Abstimmungsscheininhaber können an der Abstimmung
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder
 - durch Briefabstimmung teilnehmen.

Die Briefabstimmung wird in folgender Weise ausgeübt:

- 1.) Die abstimmende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - 2.) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - 3.) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung.
 - 4.) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den Abstimmungsbriefumschlag.
 - 5.) Sie verschließt den Abstimmungsbriefumschlag.
 - 6.) Sie übersendet den Abstimmungsbriefumschlag an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Abstimmungsleitung so rechtzeitig, dass der Abstimmungsbrief bis spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch in der Dienststelle der zuständigen Abstimmungsleitung abgegeben werden.
- k) **Die Abstimmung ist öffentlich.** Jedermann hat zum Abstimmungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Abstimmungsgeschäfts möglich ist.
- l) Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

31627 Rohrsen, 09.09.2020

Wöhlke

Samtgemeindebürgermeisterin